

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes

A. Zielsetzung

Der Entwurf dient der Anpassung des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 an die Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung der Änderungsprotokolle vom 27. November 1992. Damit soll sichergestellt werden, daß die genannten Übereinkommen in ihrer durch die Protokolle von 1992 revidierten Fassung in Deutschland zur Anwendung kommen.

B. Lösung

Der Entwurf ändert das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) dahin gehend, daß nicht wie bisher auf die Übereinkommen in der Fassung von 1984, sondern von 1992 Bezug genommen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Geringfügige Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Haftungs- und Entschädigungssummen nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Änderungsprotokolle für die Tankerreederei und die Mineralölwirtschaft sind gemessen an deren Gesamtkosten so gering, daß Einzelpreiserhöhungen davon nicht zu erwarten sind.

Insofern ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Den geringfügigen Mehrbelastungen stehen außerdem Entlastungen bei den öffentlichen Haushalten und privaten Personen, die Ölverschmutzungsschäden erlitten haben, gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 10 — Öl 1/93

Bonn, den 7. Dezember 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Fondsübereinkommen von 1984 (BGBl. 1988 II S. 839)“ durch die Angabe „Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. . . .)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1, § 9 Nr. 1 Buchstabe a und § 10 Nr. 1 werden jeweils die Angabe „Haftungsübereinkommen von 1984 (BGBl. 1988 II S. 824)“ durch die

Angabe „Haftungsübereinkommen von 1992 (BGBl. . . .)“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4, § 10 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4, § 12 Abs. 1 und 2 und in § 14 Abs. 1 werden jeweils die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Änderungsgesetz zum Ölschadengesetz ist notwendig, um die innerstaatliche Ausführung der Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der neuen Fassung der Protokolle von 1992 (Haftungsübereinkommen von 1992 und Fondsübereinkommen von 1992) zu gewährleisten.

Deutschland hat die am 27. November 1992 in London verabschiedeten Protokolle am 23. April 1993 gezeichnet. Sie sollen nach Verabschiedung des gleichzeitig im Entwurf vorgelegten Vertragsgesetzes alsbald ratifiziert werden.

Die Übereinkommen werden gemäß Artikel 2 des gleichzeitig im Entwurf vorgelegten Vertragsgesetzes zu den Protokollen von 1992 in ihrer Neufassung bekanntgemacht werden.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften dieser Übereinkommen wird auf die Denkschrift zu den Stammübereinkommen von 1969 und 1971 (BT-Drucksache 7/2299, S. 58) sowie auf die dem Entwurf des Vertragsgesetzes beigelegte Denkschrift zu den Protokollen von 1992 verwiesen.

Das im Entwurf vorgelegte Änderungsgesetz sieht keine inhaltlichen Änderungen des Ölschadengesetzes vor, sondern beschränkt sich auf eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes an die Protokolle von 1992. Zur Erläuterung der materiell unveränderten Vorschriften des Ölschadengesetzes wird auf die Begründung zum Ölschadengesetz (BT-Drucksache 11/1108, S. 8ff.) verwiesen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die redaktionellen Änderungen, die mit der Ratifikation der Protokolle von 1992

zu den Übereinkommen von 1969 und 1971 im innerstaatlichen Recht notwendig werden.

Zu Artikel 2

Da es sich lediglich um redaktionelle Änderungen des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) handelt, erübrigt sich eine gestaffelte Inkrafttretensregelung, die das völkerrechtliche Inkrafttreten des Haftungs- und des Fondsübereinkommens von 1992 berücksichtigt.

Schlußbemerkungen

Für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden bringt das vorgeschlagene Gesetz keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Geringfügige Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Haftungs- und Entschädigungssummen nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Änderungsprotokolle für die Tankerreederei und die Mineralölwirtschaft sind gemessen an deren Gesamtkosten so gering, daß Einzelpreiserhöhungen davon nicht zu erwarten sind. Insofern ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Den geringfügigen Mehrbelastungen stehen außerdem Entlastungen bei den öffentlichen Haushalten und privaten Personen, die Ölverschmutzungsschäden erlitten haben, gegenüber.

Die durch das Vertragsgesetz zu den Protokollen von 1992 bewirkten positiven Auswirkungen auf die Umwelt werden mittelbar auch durch dieses Gesetz erzielt, da es der Ausführung der Übereinkommen von 1992 dient.

